

# GEMEINDERÄTLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE BEHEIZUNG VON AUSSENFLÄCHEN DER GEMEINDE ST. MORITZ

(Verordnung Aussenflächenheizungen)

Der Gemeinderat St. Moritz erlässt, gestützt auf Art. 49 Abs. 2 Baugesetz (BauG), nachstehende Verordnung für die Beheizung von Aussenflächen.

#### Artikel 1 - Zweck

<sup>1</sup> Der vorliegende Erlass bezweckt die Festlegung der Anforderungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für die Beheizung von Aussenflächen.

### Artikel 2 – Bewilligungs- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Sämtliche Anlagen für die Beheizung von Aussenflächen sind bewilligungspflichtig. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 50 – 51 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO).

## Artikel 3 - Ausnahme-Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für die Beheizung von Aussenflächen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung des Kantons. Massgebend sind insbesondere Art. 10 – 12 des Energiegesetzes für den Kanton Graubünden (BEG) und Art. 32 – 34 der Energieverordnung für den Kanton Graubünden (BEV).

### Artikel 4 - Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der vorliegende Erlass tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Der Genehmigungsbeschluss wird publiziert.

St. Moritz

Vom Gemeinderat beschlossen am: 31. August 2017

Sigi Asprion

Gemeindepräsident

Ulrich Rechsteiner

Gemeindeschreiber